

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Lizentiatsordnung

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE REGELUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Grundlage	5
§ 3 Ziele des Lizentiaten	5
§ 4 Akademischer Grad	5
§ 5 Regelstudienzeit	6
§ 6 Studienbeginn	6
IMMATRIKULATION	6
§ 7 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 9 Antrag auf Aufnahme des Lizentiatsstudiums	8
§ 10 Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme des Lizentiatsstudiums	8
§ 11 Wiederholung des Antrags auf Aufnahme des Lizentiatsstudiums	9
§ 12 Eröffnung des Lizentiatprüfungsverfahrens	9
§ 13 Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	9
STUDIENAUFBAU	11
§ 14 Studieninhalte	11
§ 15 Schwerpunktsetzung und Moderation	12
PRÜFUNGEN	12
§ 16 Allgemeines und Zulassungsfragen	12
§ 17 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	13
§ 18 Mündliche Prüfungen	13
§ 19 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen	13
§ 20 Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse	14
§ 21 Informationsrecht des Prüfungskandidaten	15

§ 22 Wiederholungsprüfungen	15
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	15
§ 24 Bescheinigungen über Studienleistungen und <i>Transcript of Records</i>	16
§ 25 Lizentiatsarbeit	16
§ 26 Lizentiatsexamen	18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 27 Gesamtnote und Gesamtzeugnis	20
§ 28 Entzug des Grades	20
§ 29 Gültigkeit und Änderung der Ordnung	21
Anhang I: Studienverlaufsplan des Lizentiats	22

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Lizentiatsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziel des Lizentiatsstudiengangs an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 2

Grundlage

Die vorliegende Ordnung für das Lizentiat folgt den gültigen kirchlichen Rechtsbestimmungen (Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* [VG] von Papst Franziskus vom 8. Dezember 2017 zuzüglich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen [*Ordinationes*] der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* [OrdVG] vom 27. Dezember 2017, den Regelungen für das theologische Lizentiat der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Februar 1990, dem Rundschreiben Nr. 6 der Kongregation für das Katholische Bildungswesen [Prot. N. 392/2005/6] vom 30. März 2009), sowie der jeweils aktuellen Hochschulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Ziele des Lizentiates

- (1) Das Lizentiat hat zum Ziel, eine Vertiefung der einzelnen Teildisziplinen der katholischen Theologie „zur Aneignung konkreter Erfahrungen in der wissenschaftlichen Forschung“ (*Veritatis gaudium*, Art. 74b) zu ermöglichen.
- (2) Das Lizentiatsstudium „Katholische Theologie“ dient im Sinne von Art. 39 lit. b *Veritatis gaudium* dem vertieften Studium der Theologie in einem gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 1 der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung zu wählenden Fachbereich der Spezialisierung. Die gewählte Spezialisierung ist im *Diploma Supplement* und im *Transcript of Records* darzulegen.
- (3) Das Lizentiat befähigt zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
- (4) Gemäß den kirchlichen Rechtsbestimmungen (*Veritatis gaudium*, Art. 50 § 1) befähigt der erfolgreiche Abschluss des Lizentiatsstudiums zudem zur Lehre in Priesterseminaren oder vergleichbaren Institutionen.

§ 4

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Lizentiatsprüfung verleiht die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) den akademischen Grad eines Lizentiaten der Theologie (Lic. theol.). In kirchlicher Vollmacht handelt es sich hierbei gemäß Art. 46 *Veritatis gaudium* um den kanonischen akademischen Grad eines Lizentiaten, das durch den Heiligen Stuhl anerkannt und somit in den *Qualifications Framework* eingebunden ist sowie in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird.

§ 5

Regelstudienzeit

Das Lizentiatsstudium „Katholische Theologie“ hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Studienjahre) und umfasst 120 ECTS-CP.

§ 6

Studienbeginn

Studienanfänger können sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters aufgenommen werden.

IMMATRIKULATION

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Hinblick auf das Lizentiat wird ein Aufbaustudium in den biblischen, historischen, systematischen, praktischen und missions-/kultur-/religionswissenschaftlichen Fächergruppen angeboten, aus dem der Bewerber gemäß § 15 Abs. 1 bis zum Ende des 2. Fachsemesters einen Schwerpunkt zur Spezialisierung auswählt.
- (2) Für das Lizentiatsstudium ist ein Lizentiatsausschuss zuständig. Dieser besteht aus dem Rektor der Hochschule und zwei festangestellten promovierten Hochschullehrern der Kölner Hochschule für Katholische Theologie, die für drei Jahre vom Senat gewählt werden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er bestätigt die Annahme und den Betreuer des Lizentianden und billigt die Betreuungsvereinbarung sowie gegebenenfalls die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.
 2. Er prüft und entscheidet vor der Zulassung zum Lizentiatsexamen, ob der Lizentiand den Studienanforderungen gemäß der Lizentiatsordnung Genüge getan hat.
 3. Er bestellt den Zweitgutachter für das Zweitgutachten der Lizentiatsarbeit.
 4. Er benennt – nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss – die Prüfer für die mündliche Lizentiatsprüfung.
 5. Er legt im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Bewerber den Prüfungstermin fest.
- (3) Die unmittelbare Begleitung der Lizentiatsarbeit übernimmt gemäß § 15 Abs. 2 ein Moderator, der zu Beginn des ersten Semesters festzulegen ist (§ 15). Solange noch kein Moderator von dem Bewerber gewählt und vom Lizentiatsausschuss bestätigt ist, wird dieses Aufbaustudium im Einvernehmen mit dem Prorektor für Lehre geplant und durchgeführt.
- (4) Der Nachweis der für das Lizentiat erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation (vgl. § 14) wird durch ein erfolgreiches Aufbaustudium (§§ 14-23), die wissenschaftliche Abhandlung (Lizentiatsarbeit, § 25) und eine mündliche Prüfungsleistung (Lizentiatsexamen, § 26) erbracht.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Lizentiatsstudium kann zugelassen werden, wer

1. eines akademischen Grades würdig ist,
2. einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 - a. den Abschluss eines einschlägigen theologischen oder philosophisch-theologischen Vollstudiums nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterausbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Umfang von 300 ECTS-CP (zehn Semester bzw. fünf Studienjahre) gemäß Art. 74 lit. a *Veritatis gaudium* in Verbindung mit Art. 55 Ziff. 1 der *Ordinationes* zu *Veritatis gaudium* an einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt mindestens mit dem Prädikat „gut“ (2,5) durch:
 - i. das Diplomstudium der Katholischen Theologie / das Bakkalaureat in Katholische Theologie. Das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie stellt den ersten Zyklus des kanonischen Studiengangs der Katholischen Theologie gemäß Art. 74 lit. a *Veritatis gaudium* in Verbindung mit Art. 55 Ziff. 1 der *Ordinationes* zu *Veritatis gaudium* dar;
 - ii. die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (*concursus pro seminario*); bei einem nichtakademischen Studium sind die erworbenen Kompetenzen durch eine Prüfung festzustellen (vgl. *Ordinationes* zu *Veritatis gaudium*, Art. 59);
 - iii. den *Magister Theologiae* oder einen vergleichbaren Abschluss eines fünfjährigen philosophisch-theologischen Studiengangs;
 - iv. den *Master of Education* oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt im Fach Religionslehre;
 - v. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW. Über die Anerkennung gleichwertiger oder gleichartiger Grade oder Prüfungen, auch Prüfungsteile, entscheidet der Lizentiatsausschuss;
 - b. einen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule entsprechend Nr. 2 lit. a, sofern Gleichwertigkeit in Inhalt und Umfang (300 ECTS-CP) besteht, die durch den Lizentiatsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags geprüft wird. Außerdem können dem Bewerber die bereits an einer anderen theologischen Fakultät erbrachten Studienleistungen und dabei erworbene Leistungsnachweise – bei der Feststellung der Gleichwertigkeit – im Rahmen des Lizentiatsstudiums angerechnet werden (vgl. § 13 Abs. 3);
3. lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse nachzuweisen in der Lage ist. Wird eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Fach der Fächergruppe Biblische Theologie vorgelegt, ist nach Maßgabe des Moderators auch der Nachweis von Hebraicum oder Graecum zu erbringen, wobei der Moderator den Lizentiatsausschuss in diesem Fall über eine solche Entscheidung informiert;
4. die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens C1), falls seine Muttersprache nicht Deutsch ist. Hierzu müssen vor Beginn des Aufbaustudiums entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

6. Die Bewerber im Sinne des § 8 Nr. lit. 2 a Ziff. iv müssen bis zur Moderationsvereinbarung (vgl. § 15 Abs. 3 des Lizentiatsstudiums) mindestens eine Ergänzungsprüfung gemäß Art. 47 *Veritatis gaudium* absolvieren, die in Inhalt und Umfang von 300 ECTS-CP dem ersten Zyklus des kanonischen Studiengangs der Katholischen Theologie gemäß Art. 74 lit. a *Veritatis gaudium* in Verbindung mit Art. 55 Ziff. 1 der *Ordinationes* zu *Veritatis gaudium* gleichwertig ist. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit sind im Zulassungsdekret des Lizentiatsbewerbers zusätzliche Fachprüfungen als Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Darüber entscheidet der Lizentiatsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags in Form einer schriftlichen Benachrichtigung.

§ 9

Antrag auf Aufnahme des Lizentiatsstudiums

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Studienbewerber durch Ausfüllen des Immatrikulationsformulars innerhalb der festgesetzten Frist an den Rektor zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis sowie online bekannt gegeben und stellen Ausschlussfristen dar.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde;
 2. beglaubigter Nachweis über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8;
 3. ein kurzer tabellarischer Lebenslauf;
 4. ein Lichtbild in digitaler Form;
 5. eine Krankenversicherungsbescheinigung;
 6. Sprachnachweise gemäß § 8 Nr. 3.

§ 10

Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme des Lizentiatsstudiums

- (1) Zum Lizentiatsstudium ist zuzulassen,
 1. wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 8) erfüllt und
 2. die nach § 9 erforderlichen Unterlagen vorlegt.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Entscheidung des Lizentiatsausschusses.
- (3) Der Lizentiatsbewerber ist durch den Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses über die Zulassung zum Lizentiatsstudium oder über die Zurückweisung des Antrags auf Zulassung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe des Antrags auf Zulassung zu verständigen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen und der Antrag auf das Lizentiatsstudium nachträglich zurückgewiesen werden, wenn
 1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung (§ 8) wegfällt oder ein Zulassungshindernis (§ 5 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung) eingetreten ist,
 2. der Lizentiatsausschuss das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 8) oder das Fehlen von Zulassungshindernissen (§ 5 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung) unverschuldet irrtümlich angenommen hatte.

§ 11

Wiederholung des Antrags auf Aufnahme des Lizentiatsstudiums

Ein Antrag auf Zulassung, der wegen Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen (§ 8) oder wegen Bestehens von Zulassungshindernissen (§ 5 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung) zurückgewiesen worden ist, kann wiederholt werden, sobald die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder die Zulassungshindernisse nicht mehr bestehen. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Zulassung gemäß § 10 Abs. 4 aufgrund des Widerrufs der Zulassung zum Lizentiatsstudium zurückgewiesen worden ist, ohne dass sich der Lizentiatsbewerber einer Täuschung schuldig gemacht hatte; hatte sich der Lizentiatsbewerber einer Täuschung schuldig gemacht, kann der Lizentiatsausschuss in schwerwiegenden Fällen eine Wiederholung des Antrags auf Zulassung ausschließen, in den anderen Fällen Fristen für die Wiederholung bestimmen. Ein Antrag auf Zulassung, der aufgrund mangelhafter Unterlagen zurückgewiesen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

§ 12

Eröffnung des Lizentiatprüfungsverfahrens

- (1) Derjenige kann sich um einen Grad eines Lizienten der Theologie bewerben, der
 1. mittels eines *Transcript of Records* nachweisen kann, dass er das Curriculum gemäß § 14 Abs. 1-2 iVm. Anhang I erfolgreich absolviert hat bzw. äquivalente Leistungen gemäß § 13 dieser Ordnung erbracht hat;
 2. fünf Exemplare der Lizentiatsarbeit in gedruckter Fassung eingereicht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich die Eröffnung des Lizentiatsverfahrens mit oder fordert ihn zum Nachreichen fehlender Unterlagen zu einer von ihm gesetzten Frist, die jedoch mindestens 14 Tage betragen muss, auf.
- (3) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses eröffnet nach Zustimmung dieses Ausschusses das Lizentiatsverfahren. Der Kandidat ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Der Workload und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung sind gleichwertig zu den Bedingungen an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
 2. Die vermittelten Lernziele und Kompetenzen entsprechen im Wesentlichen jenen an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
 3. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, handelt es sich um Lehrveranstaltungen auf universitärem Niveau, die dem Studienprogramm der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) entsprechen oder mindestens nahekommen.

4. Bei einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden die Noten im Falle von zur Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) abweichenden Notensystemen gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2004 sowie auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Anabin) mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (2) Antragsstellung:
1. Gesuche um Anerkennung sind – unter Vorweis der Originale – mit den Kopien der Leistungsnachweise, den Kursbeschreibungen und den verfassten Arbeiten in Briefform zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Prorektor für Lehre zu richten.
 2. Der Entscheid über die Anerkennung der Studienleistungen wird dem Antragssteller schriftlich innerhalb von 30 Tagen bekannt gegeben. Mit Zustimmung des Antragsstellers werden die anerkannten Leistungen eingetragen.
- (3) Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden:
1. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fachbereich Theologie an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden.
 2. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fachbereich Theologie an inländischen Fachhochschulen bzw. in staatlich anerkannten Fernstudien können angerechnet werden.
 3. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in einem theologischen Studiengang an europäischen sowie an nichteuropäischen Hochschulen bzw. Instituten werden entsprechend der Lissabon-Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil nicht wesentlich unterscheiden. Bei der Beurteilung der Anerkennung können die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt werden. Soweit Äquivalenzvereinbarungen Studenten ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 4. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden entsprechend der Lissabon-Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.
 5. Im Anrechnungsverfahren betreffend § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Lizenziates und der im Studienverlaufsplan beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, vorzunehmen.
 - a. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren.
 - b. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
 6. Bei Anrechnungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 sind auch Teilanrechnungen möglich.

7. Der Lizentiand ist in ein Fachsemester einzustufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-CP im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Lizentiat erwerbenden ECTS-CP ergibt. Bei einer Nachkommastelle kleiner als 5 wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
8. Anrechnungsfähig sind nur Inhalte gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, nicht aber die Lizentiatskolloquien, die Lizentiatsarbeit oder das Lizentiatsexamen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2-3.

(4) Anrechnung von Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden:

Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden, können, sofern sie mit den Kompetenzen der zu absolvierenden Studienleistungen übereinstimmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses anerkannt werden. Dieser teilt dem Antragssteller die Entscheidung des Lizentiatsausschusses schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages mit.

STUDIENAUFBAU

§ 14

Studieninhalte

Das Lizentiatsstudium gliedert sich in folgende Teile:

- (1) Ein Curriculum, bestehend aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien.
 1. Der Studienverlaufsplan gemäß Anhang I stellt sicher, dass die Lizentianden Veranstaltungen aus allen theologischen Fächergruppen besuchen.
 2. Von den besuchten Veranstaltungen müssen mindestens vier mit einer Seminararbeit abgeschlossen werden.
 3. Lizentianden wählen ihre Veranstaltungen frei aus dem Vorlesungsverzeichnis, dürfen jedoch keine Veranstaltungen der Module 1-5 des Masterstudiengangs mit einer Prüfungsleistung abschließen. Eigens für Lizentianden und Promovenden angebotene Lehrveranstaltungen sind bevorzugt zu belegen. Aus dem Bachelorstudiengang können die Module 10-13 sowie alle Veranstaltungen aus den Modulen 1-9 belegt werden, die nicht zugleich den Modulen 1-5 des Masterstudiengangs entsprechen.
 4. Die Veranstaltungen aus dem Lizentiatsfach können nicht für die einzelnen Fachbereiche angerechnet werden.
 5. Es ist außerdem möglich, an anderen Hochschulen und Universitäten ECTS-CP zu erwerben.
- (2) Der Teilnahme an mindestens zwei Lizentiatskolloquien.
- (3) Einer Lizentiatsprüfung, bestehend aus
 1. der Lizentiatsarbeit gemäß § 25 dieser Ordnung;
 2. einem Lizentiatsexamen im gewählten Schwerpunktfach gemäß § 15 dieser Ordnung sowie drei Nebenfächern. Genauerer regelt § 26.

§ 15**Schwerpunktsetzung und Moderation**

- (1) Der Lizentiand ist verpflichtet, bis zum Ende des 2. Fachsemesters einen Schwerpunkt für sein Lizentiatsstudium zu wählen. Ein solcher Schwerpunkt kann in einer der folgenden Fächergruppen erfolgen:
 1. biblische Fächergruppe (Alttestamentliche Hermeneutik und Exegese des Alten und Neuen Testaments);
 2. historische Fächergruppe (Alte, Mittlere und Neue Kirchengeschichte);
 3. systematische Fächergruppe (Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft);
 4. praktische Fächergruppe (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik);
 5. missions-/kultur-/religionswissenschaftliche Fächergruppe (Religionswissenschaft, Ethnologie, Missionswissenschaft).
- (2) Vor der Schwerpunktsetzung ist der Lizentiand verpflichtet, einen Moderator auszuwählen, der die Betreuung des Lizentiatsstudiums wahrnimmt. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Moderator kann jeder fest angestellte Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) sein, der einen Doktorgrad erworben hat. Der Moderator muss vom Lizentiatsausschuss bestätigt werden.
- (3) Lizentiand und Moderator unterzeichnen mit Beginn der Betreuung eine Vereinbarung, in der verbindlich
 1. die Fächergruppe und das Thema der Lizentiatsarbeit festgelegt wird;
 2. das Bestehen und der Zeitraum der Betreuung bestätigt wird;
 3. regelmäßige Besprechungen zwischen Moderator und Lizentiand garantiert werden sowie
 4. die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfolgt.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung ist dem Lizentiatsausschuss vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Das Original verbleibt bei den Akten der Hochschule.
- (5) Eine grundlegende inhaltliche Neufassung des Themas ist dem Lizentiatsausschuss schriftlich mitzuteilen und die Mitteilung muss vom Moderator unterschrieben sein.
- (6) Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Lizentiand ist von beiden Seiten her möglich. Sie ist in jedem Fall vom Lizentiatsausschuss zu bestätigen. Wird eine solche aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.

PRÜFUNGEN**§ 16****Allgemeines und Zulassungsfragen**

- (1) Der Abschluss eines der in Anhang I aufgeführten Fächer des Lizentiatscurriculums erfolgt durch eine mündliche oder eine schriftliche Abschlussprüfung (Klausur). Über die Form entscheidet der Prüfer, der zuvor der Prüfungsausschuss informiert. Die Seminare

werden mit einer Seminararbeit, die Lizentiatskolloquien durch die erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen.

- (2) Der Lizentiand schließt das jeweilige Fach mit einer Abschlussprüfung am Ende des Semesters innerhalb der Prüfungsphase ab, nachdem er die erforderlichen ECTS-CP innerhalb des Faches erbracht hat.
- (3) Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wer die Abschlussprüfungen durchführt.

§ 17

Schriftliche Prüfungen (Klausur)

- (1) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben. Sie haben maximal 180 Minuten Bearbeitungszeit.
- (2) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel. Ausnahmen regelt der Lizentiatsausschuss.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfung wird vor dem zuständigen Fachvertreter und einem Beisitzer, der als Protokollant fungiert, abgelegt. Die wesentlichen Inhalte sowie das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Eine mündliche Prüfung darf nicht länger als 20 Minuten pro Kandidat dauern.
- (2) Der Fachvertreter setzt nach Anhörung des Beisitzers die Note für das jeweilige Fach fest.
- (3) Der *Magnus Cancellarius* bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (4) Studenten der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Prüfung zugelassen wurden – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 19

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen des Curriculums werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0). Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend), gilt sie als nicht mehr bestanden.

- (3) Abschlussnoten, die sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die jeweils entsprechend der ihnen zugeordneten ECTS-CP gewichtet werden.
- (4) Die Abschlussnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 1,5 sehr gut
 - 1,6 bis 2,5 gut
 - 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - 3,6 bis 4,0 ausreichend
 - ab 4,1 nicht ausreichend.
- (5) Der erfolgreiche, d.h. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Abschluss einer Prüfung ist für die Fortführung und den Abschluss des Lizentiatsstudiums notwendig.

§ 20

Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse

- (1) Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bringt der Betroffene in seinem Widerspruch konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Betroffenen einen Gutachter. Der Gutachter gibt eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (4) Liegen dem Prüfungsausschuss konkrete und substantielle Einwendungen gegen die prüfungsspezifischen Wertungen vor, ohne dass der Prüfer seine Entscheidung entsprechend ändert, werden die vorliegenden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Liegt die Besorgnis der Befangenheit des ersten Prüfers vor, so wird die Wiederholungsprüfung durch einen anderen Prüfer durchgeführt.
- (5) Über den Widerspruch muss innerhalb von 30 Tagen entschieden werden. Das Ergebnis wird dem Betroffenen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, so entscheidet der Rektor, der nach Konsultation des Lizentiatsausschusses innerhalb von 30 Tagen einen endgültigen Bescheid erlässt, der dem Lizentian den schriftlich zugeht.

- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Lizentianden zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt, ggf. auch online unter Berücksichtigung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf schriftlichen Antrag hin dem Lizentianden vom zuständigen Prorektor für Lehre Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Abschlussprüfung oder eine Seminararbeit, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, ist nicht bestanden. Dies gilt analog auch für die Lizentiatsarbeit und das Lizentiatsexamen.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch dieser dritte Versuch nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über Härtefallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ausnahmen für Lizentiatsarbeit und Lizentiatsexamen werden in § 25 und § 26 geregelt.
- (3) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten und zweiten Prüfung nicht berücksichtigt.
- (4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung zur Lizentiatsprüfung bzw. der Abschluss derselben nicht möglich.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Wenn der Lizetiand einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Lizentianden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung die Note bei Versäumnis einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Lizentianden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als

„nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine Prüfungsarbeit nicht selbständig erstellt wurde oder dabei Quellen oder Hilfsmittel verwendet wurden, die nicht als solche gekennzeichnet sind (Plagiat), gilt dies als Täuschung; die betreffende Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung wird die Note bei Plagiat oder Täuschung einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat nach vorheriger Anhörung durch den Prüfungsausschuss und durch dessen Entscheid (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung) von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und vom Rektor ex-matrikuliert werden.

- (5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang ausschließen. Ein schriftlicher Bescheid hierüber wird dem Kandidaten zugestellt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb von 30 Tagen dargelegt.

§ 24

Bescheinigungen über Studienleistungen und *Transcript of Records*

- (1) Auf Antrag ist dem Lizentianden eine Bescheinigung über jede Prüfung des Lizentiatsstudienganges auszustellen. Sie enthält das Ergebnis der Prüfung in Ziffern und Prädikaten.
- (2) Auf Antrag wird einem Lizentianden, der eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prorektor für Lehre eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zum Abschluss des Lizentiats noch fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Lizentiatsprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Auf Antrag wird dem Lizentianden nach Absolvierung des Lizentiatscurriculums gemäß § 14 Nr. 1-2 eine Bescheinigung ausgestellt (*Transcript of Records*). Außerdem wird ihm am Ende nach bestandener Lizentiatsprüfung ein Gesamtzeugnis des Lizentiatsstudiums ausgestellt, das dessen positiven Abschluss bestätigt.

§ 25

Lizentiatsarbeit

- (1) Die Lizentiatsarbeit, die unter Leitung des gemäß § 15 Abs. 2 bestimmten Moderators in einem zur Spezialisierung ausgewählten Fachbereich angefertigt sein muss, soll den Nachweis erbringen, dass der Verfasser fähig ist, eigenständig wissenschaftliche Fragen darzustellen sowie diese in redlicher Weise zu synthetisieren und so einen Beitrag für die theologische bzw. philosophische Forschung zu leisten. Sie ist Teil der Lizentiatsprüfung und gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 als Studienleistung von 20 ECTS-CP zugeordnet.
- (2) Die Lizentiatsarbeit muss mindestens 175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen, reine Textseiten exklusive Literatur- und Inhaltsverzeichnis, Titelblatt, Literaturverweise sowie eidesstattlicher Erklärung) umfassen und sollte 300.000 Zeichen nicht überschreiten. Bestandteil der Lizentiatsarbeit ist die eidesstattliche Erklärung, dass der Lizetiand die Arbeit

selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht hat.

- (3) Fünf Exemplare der Lizentiatsarbeit müssen in gedruckter Fassung eingereicht werden. Daneben muss eine im Vergleich zur Druckfassung identische Fassung in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden. Die Arbeiten müssen in einwandfreier Form mit einem üblichen elektronischen Textverarbeitungsprogramm erstellt werden. Sie müssen ausgedruckt, gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und eine Inhaltsübersicht enthalten. Die verwendete Literatur und die sonstigen Hilfsmittel sind in einem Quellen- und Literaturverzeichnis und in den Anmerkungen vollständig anzugeben. Alle wörtlich oder inhaltlich aus der Literatur und anderen Quellen entnommenen Stellen sind als solche kenntlich zu machen. Die Leitlinien guter wissenschaftlichen Praxis sind einzuhalten.
- (4) Die Lizentiatsarbeit darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein.
- (5) Die Lizentiatsarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein, in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; im letzteren Fall ist eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Das Thema der Lizentiatsarbeit ist mit dem Moderator abzusprechen und dem Lizentiatsausschuss gemäß § 15 Abs. 4 mitzuteilen.
- (7) Der Abgabetermin der Lizentiatsarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (8) Erstgutachter der Lizentiatsarbeit ist der Moderator des jeweiligen Lizentianden. Zudem wird durch den Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses nach Anhörung dieses Ausschusses nach der Abgabe ein Zweitgutachter bestimmt. Entpflichtete, im Ruhestand befindliche oder externe Professoren sollen nur zu Gutachtern bestellt werden, wenn hierfür gerechte Gründe vorliegen. Beide Gutachter teilen dem Lizentiatsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Lizentiatsarbeit ihre Beurteilungen mit.
- (9) Die Lizentiatsarbeit ist mit den Gutachten für 14 Tage (davon höchstens 7 Tage in der vorlesungsfreien Zeit) im Rektorat für alle Mitglieder des Lizentiatsausschusses zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb dieser 14 Tage ein schriftliches Votum zur Lizentiatsarbeit und zu den Gutachten vorlegen. Die Einsichtnahme ist zu bestätigen.
- (10) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten. Liegt die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander, benennt der Lizentiatsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen dem Lizentiatsausschuss vorlegt. Der Ausschuss entscheidet auf der Grundlage der drei Gutachten über die endgültige Note der Lizentiatsarbeit. Stimmberechtigt sind neben den Mitgliedern des Lizentiatsausschusses auch die drei Gutachter. Die Abstimmung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (11) Schlägt ein Gutachter vor, die Arbeit mit „nicht bestanden“ (ab 4,1) zu bewerten oder wird eine Stellungnahme nach § 25 Abs. 10 mit dem Notenvorschlag „nicht bestanden“ verbunden, so bestimmt der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT), der sein Gutachten binnen sechs Wochen dem Lizentiatsausschuss vorlegt. Der Ausschuss entscheidet auf der Grundlage der drei Gutachten über die endgültige Note der Lizentiatsarbeit. Stimmberechtigt sind neben den Mitgliedern des Lizentiatsausschusses auch die drei Gutachter. Die Abstimmung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (12) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses benachrichtigt den Lizientanden über das Ergebnis innerhalb von 14 Tagen nach Festlegung durch den Lizentiatsausschuss.
- (13) Der Kandidat kann die Lizentiatsarbeit zurücknehmen, solange kein Gutachten beim Rektorat hinterlegt ist. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (14) Wird die Lizentiatsarbeit durch den Lizentiatsausschuss abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Rektor innerhalb von 14 Tagen nach Festlegung durch den Lizentiatsausschuss begründet in schriftlicher Form mitzuteilen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (15) Vor einer Ablehnung kann der Lizentiatsausschuss die Arbeit zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Hochschule. Die umgearbeitete Fassung der Arbeit muss innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, vorgelegt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Abgabefrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden; diese Gründe sind vor Ablauf der Jahresfrist dem Lizentiatsausschuss vorzutragen, der innerhalb von 30 Tagen entscheidet und dem Lizientanden seine Entscheidung schriftlich mitteilt.
- (16) Innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung der Lizentiatsarbeit an, kann unter Vorlage einer neuen Lizentiatsarbeit zudem erneut um Zulassung nachgesucht werden. Aus wichtigen Gründen kann die Abgabefrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden; diese Gründe sind vor Ablauf der Jahresfrist dem Lizentiatsausschuss vorzutragen, der innerhalb von 30 Tagen entscheidet und dem Lizientanden seine Entscheidung schriftlich mitteilt. Für die Gesamtbewertung der Lizentiatsarbeit fließt die mit „nicht bestanden“ bewertete Version einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt. Ist auch hier das Gesamtergebnis „nicht ausreichend“ (ab 4,1), gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (17) Wird innerhalb der Frist nach § 25 Abs. 16 die neue Lizentiatsarbeit nicht vorgelegt oder wird auch die neue Arbeit vom Lizentiatsausschuss mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, so gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden. Im letztgenannten Fall ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß § 25 Abs. 15 ausgeschlossen. Der Rektor lässt dem Kandidaten in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid zukommen, aus dem die bisherigen Leistungen hervorgehen und ersichtlich wird, dass die Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26

Lizentiatsexamen

- (1) Das Lizentiatsstudium wird mit der Lizentiatsprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Lizentiatsprüfung erfolgt, wenn das Curriculum in allen Teilen positiv absolviert wurde und die Lizentiatsarbeit approbiert ist. Das Lizentiatsexamen ist eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission und ihm ist eine Studienleistung von 10 ECTS-CP zugeordnet.
- (2) Nach Annahme einer mindestens mit 4,0 bewerteten Lizentiatsarbeit hat der Lizientand die Pflicht, innerhalb von 30 Tagen drei Nebenfächer aus drei unterschiedlichen in § 15 Abs. 1 bezeichneten Fächergruppen für sein Examen zu wählen, die er dem Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses schriftlich mitzuteilen hat. Der Lizientand legt sein Examen in einem Hauptfach und drei Nebenfächern ab, wobei das Hauptfach das Fach ist, in dem die Lizentiatsarbeit verfasst wurde.
- (3) Die Themen der Einzelprüfungen sollen sich am Thema der Lizentiatsarbeit orientieren.

1. Die Prüfung im Fach der Spezialisierung beträgt 30 Minuten. Der erste Teil der Prüfung mit einem Umfang von 15 Minuten beinhaltet eine Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Lizentiatsarbeit; der zweite Teil mit einem Umfang von 15 Minuten beinhaltet die Prüfung über die sich daraus ergebenden Fragen des Hauptfaches. Dieser Vortrag kann durch den Einsatz von verschiedenen Medien unterstützt werden.
 2. Die Prüfung in jedem Nebenfach dauert 15 Minuten.
- (4) Das Lizentiatsexamen soll spätestens sechs Monate nach Annahme der Lizentiatsarbeit durchgeführt werden. Der Termin wird vom Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Lizentianden festgelegt.
 - (5) Das Lizentiatsexamen wird vor einer Kommission abgelegt, die sich aus dem Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses sowie den prüfenden Fachvertretern aus dem Lehrkörper der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) zusammensetzt. Der Lizentiatsausschuss hat einen Protokollanten sowie die einzelnen Fachvertreter zu bestimmen, über die der Lizentiand ein Vorschlagsrecht besitzt. Der Lizentiatsausschuss ist nicht an die Vorschläge des Lizentianden gebunden. Er hat den Lizentianden 14 Tage nach Eingang der gewählten Prüfungsfächer durch den Lizentianden schriftlich über die Zusammensetzung der Prüfungskommission zu informieren. Prüfer des Hauptfachs muss der Fachvertreter sein, der gemäß § 15 Abs. 2 die Moderation des Lizentiatsverfahrens übernommen hat. Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses leitet das Lizentiatsexamen.
 - (6) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses errechnet die Note für das Lizentiatsexamen aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten. Das Hauptfach zählt 40 Prozent, die gewählten Fächer je 20 Prozent. Die Einzelergebnisse werden dem Lizentianden unmittelbar nach dem Lizentiatsexamen mündlich, innerhalb von 14 Tagen auch schriftlich unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
 - (7) Der *Magnus Cancellarius* bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
 - (8) Sollte das Gesamtergebnis als „nicht bestanden“ gelten (ab 4,1), ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden. Der Lizentiand kann innerhalb von sechs Monaten das Lizentiatsexamen nach den hier getroffenen Regelungen erneut ablegen, in diesem Fall wird der mit „nicht bestanden“ bewertete Erstversuch einfach, der Zweitversuch doppelt gewertet.
 - (9) Sollte das Gesamtergebnis auch nach dem Zweitversuch mit „nicht bestanden“ (ab 4,1) gewertet werden, ist die Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Rektor lässt dem Kandidaten in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Beschluss einen schriftlichen Bescheid unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zukommen, aus dem die bisherigen Leistungen hervorgehen und ersichtlich wird, dass die Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Gesamtnote und Gesamtzeugnis

- (1) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses stellt nach einem bestandenen Lizentiatsexamen innerhalb eines Monats die Gesamtnote des Lizentiaten fest. Sie setzt sich zusammen aus den Noten der Lizentiatsarbeit, des Lizentiatsexamens sowie der Lehrveranstaltungen des Curriculums gemäß § 14. Dabei wird die Note der Lizentiatsarbeit mit 30 %, die Note des Lizentiatsexamens mit 20% und die Note aus dem Curriculum mit 50% bewertet.
- (2) Nach der Feststellung der Gesamtnote händigt der Rektor dem Lizentianden ein Prüfungszeugnis aus, das vom Rektor unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet wird.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 summa cum laude;

von 1,6 bis 2,5 magna cum laude;

von 2,6 bis 3,5 cum laude und

von 3,6 bis 4,0 rite.

- (3) Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten der Theologie (Lic. theol.) vollzieht der Rektor durch Aushändigung der Urkunde, mit deren Erhalt der akademische Grad „Lic. theol.“ getragen werden kann. Dieser akademische Grad wird in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen.
- (4) Zusammen mit dem Gesamtzeugnis wird automatisch ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Dieses legt die kanonische Wirkung des akademischen Grades dar und enthält außerdem Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es wird auf Deutsch und Englisch ausgestellt.
- (5) Die Verleihung der Urkunde sollte spätestens in feierlicher Form und spätestens zu Beginn des Semesters, welches nach dem Erhalt der Gesamtnote folgt, erfolgen.

§ 28

Entzug des Grades

- (1) Hat der Lizentiat bei einer Lizentiatsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Lizentiatsleistungen nachträglich geändert oder der Grad eines Lizentiaten entzogen werden.
- (2) Hat der Lizentiat die Zulassung zum Lizentiat durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Grad eines Lizentiaten entzogen werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zum Lizentiat nicht erfüllt, ohne dass der Lizentiat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Lizentiatsverfahrens geheilt.
- (4) Wird der Grad des Lizentiaten entzogen oder hat sich die Bewertung der Lizentiatsleistung geändert, so ist die Bescheinigung nach Beschluss des Lizentiatsausschusses über

die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Lizentiatsurkunde durch den Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. eine neue Lizentiatsurkunde auszuhändigen.

- (5) Der Grad des Lizienten kann vom Rektor der Hochschule entzogen werden, wenn der Lizentiat wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Grad eines Lizienten eingesetzt worden ist.
- (6) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 29

Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT am 03.07.2025 verabschiedet und vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Die Approbation *ad triennium experimenti gratia* erfolgte durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 01.09.2025, verbunden mit dem Auftrag, sie den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.

Anhang I: Studienverlaufsplan des Lizentiats

	Kategorie	Fach	SWS	ECTS-CP
Curriculum	Biblische Fächergruppe	Altes Testament	Mind. 8	Mind. 12
		Neues Testament		
	Historische Fächergruppe	Kirchengeschichte	Mind. 6	Mind. 9
	Systematische Fächergruppe	Philosophie	Mind. 8	Mind. 12
		Fundamentaltheologie		
		Dogmatik		
		Christliche Gesellschaftslehre		
		Moraltheologie		
	Praktische Fächergruppe	Pastoraltheologie	Mind. 8	Mind. 12
		Religionspädagogik, Homiletik, Katechetik		
		Liturgiewissenschaft		
		Kirchenrecht		
	Missionswissenschaftliche Fächergruppe	Religions- und Kulturwissenschaft, Missionswissenschaft, Ethnologie	Mind. 2	Mind. 3
	Jede Fachgruppe ist zu belegen.	Freie Wahl der Einzelfächer		48
	Praxisbezogene Vertiefung (Übungen, Hospitationen, Praktika, Kurse)	Präsentieren, Moderieren, Visualisieren; Rhetorikkurs (wählbar)		5,5
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Methodologie	2	3,5
	Schwerpunkt	Seminar im Lizentiatsbereich	2	3,5
		Seminar im Lizentiatsbereich	2	3,5
		Vorlesungen Lizentiatsbereich	10	15
		Seminar 1 (Wahlbereich)	2	3,5
		Seminar 2 (Wahlbereich)	2	3,5
		Lizentiatskolloquium	1,5	2
		Lizentiatskolloquium	1,5	2
				42
	Studienleistungen des Curriculums			90
Prüfung		Abfassung der Lizentiatsarbeit		20
		Vorbereitung und Durchführung des Lizentiatsexamens		10
	Studienleistungen der Lizentiatsprüfung			30
Gesamt				120

Legende

SWS = Semesterwochenstunde

ECTS-CP = European Credit Transfer System-Credit Point

Berechnungsschema

1 SWS (Vorlesung) = 1,5 CP [KHKT: 1,5 CP = 15 Kontaktstunden, 7,5 Arbeitsstunden Vor- und Nachbereitung der Vorlesung; 22,5 Arbeitsstunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Workload = 45 Stunden].

1 SWS (lecture) = 1,5 CP [KHKT: 1,5 CP = 15 hours face to face study, 7,5 hours work, preparation and follow up of lectures; 22,5 working hours self study and exam-preparation. Workload = 45 hours].

2 SWS (Seminar) = 3,5 CP [KHKT: 3,5 CP = 30 Kontaktstunden, 30 Arbeitsstunden Vor- und Nacharbeit des Seminars, 45 Arbeitsstunden Seminararbeit. Workload = 105 Stunden].

2 SWS (workshop/course) = 3,5 CP [KHKT: 3,5 CP = 30 face to face study, 30 working hours preparation and follow up of the seminar, 45 working hours seminar paper. Workload = 105 hours].